



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Direziun provinziala Scolines y scores ladines

Bozen/ Bolzano/ Bulsan, 05.12.2024

Bearbeitet von / redatto da / scrit da:
18.1 Amt für Bildungsverwaltung
Tel. 0471 41 417015 - 417018

An die Schulführungskräfte
der Schulen der ladinischen Ortschaften

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
info@hs-itb.it

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften – Brixen
administration@pec.unibz.it

An das Konservatorium C. Monteverdi“
Conservatorio.Monteverdi@pec.prov.bz.it

An die Abteilung 40
[bildungsforderung.dirittoallostudio@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsfoerderung.dirittoallostudio@pec.prov.bz.it)

An die Abteilung 9
informatik.informatica@pec.prov.bz.it

An die Schulgewerkschaften

An das Landespresseamt
lpa.usp@pec.prov.bz.it

An die Anschlagtafel

Homepage
www.provinz.bz.it/formaziun-lingac/scora-ladina

Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933, regelt die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten.

Aufgrund der Überarbeitung der Bewertungstabelle (Anlage B des BLR Nr. 933/2024) und der Änderung von weiteren Bestimmungen gibt es einige wichtige Neuerungen bei der Erstellung der Landes- und Schulranglisten. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise in diesem Rundschreiben.

Im Sinne von Artikel 15 des Beschlusses Nr. 933/2024 erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:



1. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2025/26 sind

bis 10. Jänner 2025 (= Verfallsfrist)

- mittels E-mail an die Adresse repartiziu-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it oder
- mittels PEC an das PEC-Postfach repartiziu-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it oder
- mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort an die Abteilung Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung, Bindergasse 29, 39100 Bozen, einzureichen. Es gilt in diesem Fall das Datum des Poststempels

Wer das Ansuchen für die Schulranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten. Wer nicht über eine digitale Unterschrift (*"firma digitale"*) gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung (*"Codice dell'amministrazione digitale"* gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) verfügt, muss das **händisch unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises** und den allfälligen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF übermitteln.

Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Link zum Download, wie z. B. über OneDrive, We-Transfer, I-cloud und Sharepoint ist **nicht gültig**.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Das Formular ist mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, die Erstellung der Rangordnung erfolgt ausschließlich nach diesen Angaben.

Die Angaben im Gesuch sind Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000, falsche Erklärungen haben strafrechtliche Folgen und bedeuten den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (10. Jänner 2025) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

2. Hinweise zur Eintragung in die Schulranglisten

- a) **Personen, die nicht in den Landesranglisten eingetragen sind**, können um Eintragung in die Schulranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für welche sie die Zulassungstitel (Eignung/Lehrbefähigung oder gültiger Studientitel) besitzen oder **bis 15. Mai 2025** erwerben werden. Wer also die Voraussetzungen besitzt, kann ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Grundschulen und/oder ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Sekundarschulen einreichen. Im Gesuch dürfen insgesamt höchstens **sieben Direktionen** als Präferenzen angegeben werden, in deren Schulranglisten die Eintragung gewünscht wird.
- b) **Die Lehrpersonen, die mit Vorbehalt in den Landesranglisten eingetragen sind**, weil sie den Zulassungstitel dafür noch nicht besitzen, können aufgrund der Landesranglisten keine Stelle für den Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages wählen, solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist. Damit diese Personen bei der Stellenwahl eine Supplenzstelle für das kommende Schuljahr wählen können, müssen sie daher auch um Eintragung in die Schulrangliste der Grundschule und/oder der Sekundarschule ansuchen, sofern sie im Besitz eines Studientitels für die Eintragung in



die Schulranglisten sind.

- c) **Mit Vorbehalt können sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Schulrangliste eintragen lassen**, die
- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen angesucht haben,
 - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Inland erwerben,
 - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen ansuchen,
 - innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts einen Vorrangstitel für das Verzeichnis für Integration laut Art. 23, Absätze 4, 5 und 6 erwerben (siehe Hinweise, Punkt 3, Buchstabe g).

Auflösung der Vorbehalte

Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, aufgrund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war. Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Schulranglisten muss

bis 15. Mai 2025 (= Verfallsfrist)

in der Ladinischen Bildungs- und Kulturverwaltung Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen. Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach repartiziun-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it verwendet werden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen (z. B. Anerkennung der Lehrbefähigung) müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden (siehe Hinweise Punkt 1).

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (15. Mai 2025) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

2. Hinweise zur Einreichung der Gesuche und zur Bewertung von Titeln und Diensten

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in einer einzigen Provinz um Eintragung in die Schulranglisten ansuchen. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts ist es aber möglich, sich gleichzeitig in die Schulranglisten ladinischer, deutscher und italienischer Schulen eintragen zu lassen. In jedem Fall müssen dafür getrennte Gesuche bei den anderen beiden Schulämtern eingereicht werden.
- b) Die Bewerberinnen und Bewerber können in den beigefügten Gesuchsvorlagen nur ladinischsprachige Schulsprengel und Oberschuldirektionen als Präferenzen angeben. **Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.**
- c) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Wer bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2024/2025 eingetragen ist, muss im Ansuchen nur jene Titel und Dienste erklären, die neu und/oder nicht bewertet worden sind. **Bitte beachten Sie hierbei auch die neu eingeführte Wertung von**



Unterrichtsdiensten, die ohne gültigen Studientitel geleistet wurden (siehe Buchstabe s) dieses Absatzes.

Auf jeden Fall müssen aber die Erklärungen hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangstiteln gemacht werden. Neue Bewerberinnen und Bewerber müssen hingegen das Gesuch vollständig und genau ausfüllen. Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studientitel, abgelegte Ergänzungsprüfungen und Anerkennung des ausländischen Studientitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.

- d) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Besitz der für den Unterricht in bestimmten Fächern der Mittel- und Oberschulen vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und deren Ausmaß im Gesuch genauestens erklären. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt.
- e) Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Beschlusses Nr. 933/2024 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.
- f) In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 933/2024 festgelegten Vorrangstitel besitzen. Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehaltes (= 15. Mai 2025) den Vorrangstitel X oder W erwerben und geltend machen. Bewerbende, welche im Schuljahr 2024/2025 das erste Jahr des Spezialisierungslehrganges gemäß Ministerialdekrets Nr. 249/2010 absolvieren, können den Vorrang W mit Vorbehalt für den Besuch des ersten Jahres des zweijährigen Spezialisierungslehrganges geltend machen. Die Auflösung des Vorbehalts ist ebenfalls bis 15. Mai 2025 zu beantragen, andernfalls er folgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.

Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist nach wie vor bei der Kompetenzstelle Inklusion und Beratung um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für den Vorrang U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.

- g) Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.
- h) **Wichtig:** Aufgrund der staatlichen Reform der Vorränge bei Punktegleichheit ist es erforderlich, alle zutreffenden Vorränge im Gesuch neu zu erklären. Es können nur die geltend gemachten Vorrangstitel berücksichtigt werden. In Anwendung von Art. 6 des DPR Nr. 487/1994 wird die prozentuale Repräsentativität der Geschlechter zum 31.



Dezember 2023 in der entsprechenden Anlage (Tabelle Geschlechterverhältnis) aufgezeigt.

- i) **Neu:** Für das Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht werden 3 Punkte zuerkannt. Die bisher bereits zuerkannten Punkte für den Spezialisierungstitel für Integration werden von Amts wegen von 2 auf 3 Punkte erhöht.
- j) **Neu eingeführt wurde die Wertung von EDV-Zertifikaten:** Es kann der Besitz von maximal vier EDV- Zertifikaten (zum Beispiel Computerführerscheine) erklärt werden, ein Zertifikat wird mit jeweils 0,5 Punkten gewertet.
- k) **Neu:** Bisher waren nur für europäische Sprachen Punkte für Sprachzertifikate vorgesehen; es kann nun auch der Besitz von außereuropäischen Sprachzertifikaten erklärt werden – sofern sie bei einem akkreditierten Sprachanbieter erworben und in den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GERS) eingeordnet wurden.
- l) Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.
- m) Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österreichisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien.
- n) Der Unterrichtsdienst an Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum bzw. die Induktionsphase in Österreich.
- o) Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2024 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet. Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Da die Bewerberin oder der Bewerber über die Zuordnung von Dienstzeiten als spezifischer oder nicht spezifischer Dienst entscheidet, muss im Ansuchen angegeben werden, für welche Wettbewerbsklasse der Dienst gewertet werden soll. Dies gilt für die Gruppe 2 ab dem Schuljahr 2003/2004 und für die Gruppe 3 ab dem Schuljahr 2008/2009. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, wo er geleistet wurde. In den Schuljahren davor wird der Dienst gemäß Bewertungstabelle des Beschlusses Nr. 1188/2008 gewertet.
- p) Sofern eine Lehrperson im selben Schuljahr mehrere Arbeitsverträge hat, kann im Ansuchen der spezifische Dienst von insgesamt 180 Tagen nur für eine Wettbewerbsklasse erklärt werden. Werden mehrere Ganzjahresdienste als spezifischer Dienst im selben Schuljahr angegeben, wird nur der erste erklärte Dienst für die Bewertung herangezogen.
- q) Die Unterrichtsdienste, die ab dem Schuljahr 2008/2009 an Kindergärten, an Berufsschulen und an Universitäten geleistet wurden, werden als nicht spezifische Dienste gewertet.
- r) **Neu: Es werden auch Unterrichtsdienste gewertet, die ohne den gültigen Studientitel, also vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels, ab dem Schuljahr 2008/2009 geleistet wurden (Punkt B.5.5. der Anlage B des BLR Nr. 933/2024). Dabei gilt:**

Das Ausmaß des Unterrichtsdienstes muss mindestens 180 Tage pro Schuljahr betragen, wobei Unterrichtsdienste aufgrund mehrerer Arbeitsverträge des gleichen Schuljahres



summiert werden.

Pro gewertetem Unterrichtsjahr ohne gültigen Studientitel werden 3 Punkte vergeben, bis zu einem Maximum von fünf Unterrichtsjahren.

Der Dienst ist nicht mit der Bewertung der anderen Unterrichtsdienste (spezifisch, nicht/spezifisch) vereinbar, d. h. es werden insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet.

Es können nur Dienste in derselben Wettbewerbsklasse bzw. im Stellenplan, auf die sich die Rangliste bezieht, erklärt werden. Dienste für den Integrationsunterricht sind einer Wettbewerbsklasse der jeweiligen Schulstufe zuzuordnen. Das bedeutet:

In der Grundschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, oder als Integrationslehrperson in der Grundschule geleistet wurden.

In der Mittel- und Oberschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die in derselben Wettbewerbsklasse oder als Integrationslehrperson in der jeweiligen Schulstufe, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurden. Ist eine Wettbewerbsklasse in einem Fachbereich enthalten, kann der Dienst ohne gültigen Studientitel für eine der im Fachbereich enthaltenen Wettbewerbsklassen zugewiesen werden.

- s) Lehrpersonen, die den lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer/innen in den ladinischen Grundschulen 2022/23, 2023/24 und 2024/25 besuchen, erlangen den Zulassungstitel zur Einschreibung in den Schulranglisten erst ab dem Schuljahr 2025/26.

3. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungstitel

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Schulranglisten sind in den Artikeln 9, 10, 11, 13 und 14 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 933/2024 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Wettbewerbsverfahren zugelassen. Die Verwaltung kann in jedem Moment des Verfahrens mit einer begründeten Maßnahme den Ausschluss verfügen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

- Nicht zugelassen ist, wer
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 9, 10, 11, 13 und 14 des Beschlusses Nr. 933/2024 nicht besitzt,
 - das Ansuchen nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschrieben hat,
 - das Ansuchen nach Verfall des Termins eingereicht hat,
 - bei der Übermittlung des Ansuchens die Bestimmungen der digitalen Verwaltung nicht berücksichtigt hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss, vorbehaltlich Punkt 2 Buchstabe c) dieses Rundschreibens im Besitze des gültigen Zulassungstitels für die Eintragung in die Schulranglisten sein.

Für den Unterricht an Grundschulen sind dies:

- die Eignung für den Unterricht im entsprechenden Stellenplan (z. B. Wettbewerb, Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studiengang Grundschule, Laurea magistrale „a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich) oder
- die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder das Diplom



- der Lehrerbildungsanstalt, sofern es innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben wurde, oder
- c) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2020, Nr. 7889.

Für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen sind dies:

- a) die Lehrbefähigung für den Unterricht im entsprechenden Fach, oder
- b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
- c) ein gültiger Studientitel laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, und gemäß Ministerialdekrete vom 20. November 2023, Nr. 221 und vom 22. Dezember 2023, Nr. 255, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2016, Nr. 1198 in geltender Fassung, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 7. März 2017, Nr. 240 in geltender Fassung, oder
- d) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2020, Nr. 7889

Die Laureate, die in dreijährigen Universitätsstudiengängen erworben wurden, sind keine gültigen Studientitel für den Unterricht an der Mittel- und Oberschule.

4 Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Der Landesschuldirektor genehmigt die **vorläufigen Schulranglisten**, welche dann gleichzeitig mit den vorläufigen Landesranglisten voraussichtlich **Ende April 2025** an der Anschlagtafel veröffentlicht werden.

Gegen die vorläufigen Schulranglisten kann innerhalb von zehn Tagen ein Einwand beim Landesschuldirektor erhoben werden. Gegen die Ranglisten der ersten Gruppe kann nur Einspruch aufgrund von materiellen Fehlern erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt dann der Landesschuldirektor **Anfang Juni 2025** die **endgültigen Schulranglisten**.

Auskünfte:

Grundschulen: Claudia Aquilini (0471-417015)

Mittel- und Oberschulen: Anna Rudiferia (0471- 417018)

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesdirektor Ladinische Kindergärten und Schulen

Heinrich Videsott
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

- Anlagen

1) Ordner: Schulranglisten 2025-26